



11SN-159/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 825.118/2-II 3/85

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/9622-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Pflanzenzucht-
gesetz geändert wird

Klappe (Dw)

Befristet *48* *21.10.1985*

Zl. *48* *21.10.1985*

Datum: 21. OKT. 1985

Verteilt *28-10-85* *Seub*

L. Holzmann

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich,
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Bundes-
gesetz, mit dem das Pflanzenzuchtgesetz geändert
wird, zu übermitteln.

14. Oktober 1985

Für den Bundesminister :
F o r e g g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 825.118/2-II 3/85

An das
Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft
Stubenring 1
1012 WIEN

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/9622-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (Dw)

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Pflanzenzucht-
gesetz geändert wird

do. GZ 13.641/05-I 3/85

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pflanzenzuchtgesetz geändert wird, beehrt sich das Bundesministerium für Justiz - unbeschadet des Umstandes, daß diese Punkte nicht Gegenstand der Novellierung sind - wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 22 Abs. 1 u. 2:

1. Die gemäß § 22 zu verhängende Sanktion sollte nicht als "Geld", sondern als "Geldstrafe" bezeichnet werden.

2. Die Anordnung einer primären (sowohl kumulativ als auch alternativ verhängten) Freiheitsstrafe im Verwaltungsstrafrecht ist rechtspolitisch nur dort vertretbar, wo in einem relevanten Teil der denkbaren Fälle mit anderen Strafen, vor allem der Geldstrafe, nicht das Auslangen gefunden werden kann. Ein Hinweis auf das Vorliegen dieser Voraussetzungen findet sich nicht, die in Betracht kommenden Taten haben keinen schweren Unrechtsgehalt. Es sollte

- 2 -

daher nach ho. Auffassung mit einer Geldstrafe das Auslangen gefunden werden.

3. Die Bestimmung des Abs. 1 ist offensichtlich dahingehend zu verstehen, daß eine allfällige Doppelbestrafung (d.h. eine Straftat wird sowohl durch ein Gericht wie durch die Verwaltungsbehörde bestraft) nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern sogar ausdrücklich gewünscht wird. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz ist jedoch eine Doppelbestrafung abzulehnen, zumal nicht erkennbar ist, daß durch die eine und die andere Bestrafung verschiedene Rechtsgüter geschützt werden sollen.

4. Abs. 2 enthält zwar eine Subsidiaritätsklausel, doch kann diese nicht als zureichend angesehen werden, weil die Formulierung, wonach die Verletzung der Bestimmungen nur zu bestrafen ist, "wenn die Handlung nicht nach einer anderen Bestimmung strenger strafbar ist", angesichts der Schwierigkeit eines Vergleiches zwischen verwaltungsbehördlicher und gerichtlicher Strafdrohung nicht sicher stellt, daß jede gerichtliche Strafdrohung die Anwendbarkeit des § 22 des Gesetzes ausschließt. Eine dies zweifelsfrei bewirkende Subsidiaritätsklausel sollte überdies schon das Zustandekommen eines verwaltungsrechtlichen Straftatbestandes und nicht bloß die Bestrafung des Täters verhindern.

5. Es wird folgende Fassung des § 22 vorgeschlagen:

"§ 22. (1) Wer den Bestimmungen des § 19 zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet,

- 3 -

eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 20 000 S zu bestrafen. Wird die Übertretung im Betrieb eines Gewerbes begangen, ..."

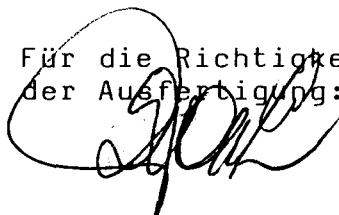
(2) Wer vorsätzlich eine Tatsache, die ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied der Zuchtbuchkommission (§ 3) oder als Fachmann (§§ 6 und 18 Abs. 2) bekanntgeworden und deren Geheimhaltung im Interesse des Züchters geboten ist, unbefugt offenbart oder zu seinem oder eines Dritten Vorteil verwendet, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 20 000 S zu bestrafen."

14. Oktober 1985

Für den Bundesminister :

F o r e g g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:





REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 825.118/2-II 3/85

An das
Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft
Stubenring 1
1012 WIEN

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/9622-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (Dw)

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Pflanzenschutz-
gesetz geändert wird

do. GZ 13.641/05-I 3/85

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pflanzenschutzgesetz geändert wird, beehrt sich das Bundesministerium für Justiz - unbeschadet des Umstandes, daß diese Punkte nicht Gegenstand der Novellierung sind - wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 22 Abs. 1 u. 2:

1. Die gemäß § 22 zu verhängende Sanktion sollte nicht als "Geld", sondern als "Geldstrafe" bezeichnet werden.

2. Die Anordnung einer primären (sowohl kumulativ als auch alternativ verhängten) Freiheitsstrafe im Verwaltungsstrafrecht ist rechtspolitisch nur dort vertretbar, wo in einem relevanten Teil der denkbaren Fälle mit anderen Strafen, vor allem der Geldstrafe, nicht das Auslangen gefunden werden kann. Ein Hinweis auf das Vorliegen dieser Voraussetzungen findet sich nicht, die in Betracht kommenden Taten haben keinen schweren Unrechtsgehalt. Es sollte